Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2017 Nr. 32</u> Veröffentlichungsdatum: 19.10.2017

Seite: 851

39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

39. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Detmold
– Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld –
auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

Vom 19. Oktober 2017

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2017 die 39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld; Vorhabenbezogene Erweiterung des "Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) Mastholte" und Rücknahme eines Teilbereiches im "GIB Rietberg Süd" auf dem Gebiet der Stadt Rietberg aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 10. Juli 2017 – Aktenzeichen: 32-39.Änd_OBBi – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der
Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2017

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag

Christoph Epping

GV. NRW. 2017 S. 851